

Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung

— Bevölkerung —

vom 1. Juni 1988

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 16 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Inbetriebnahme der Abnehmeranlage ist zu verweigern, wenn bei der Abnahme zum Betrieb ein Zustand der Abnehmeranlage festgestellt wird, wie er im § 22 Abs. 2 der Verordnung charakterisiert ist. Darüber entscheidet das Energiekombinat.

(2) Im übrigen gilt der § 22 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 der Verordnung entsprechend.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 2

(1) Fest installierte Anlagen zum Einsatz von Elektroenergie, Gas oder einem flüssigen Energieträger gelten nicht als Raumheizungsanlagen im Sinne des § 17 der Verordnung, wenn sie

- dem Schutz von Wasser- oder Entwässerungsinstallationen vor Frostwirkungen dienen und eine thermische Leistung < 300 W haben oder
- der kurzzeitigen, gebrauchabhängigen Beheizung von Bade- oder Duschräumen dienen und eine thermische Leistung haben bei
Elektroenergieeinsatz iS 2 000 W,
Gaseinsatz iS 3 500 W.

(2) Außerhalb der Gebäude des komplexen Wohnungsbaus wird Bürgern Wärmeenergie, ungeachtet von Bedingungen gemäß § 19 Abs. 5 der Verordnung, nur in Ausnahmefällen bereitgestellt, wenn die Aufwendungen dafür volkswirtschaftlich vertretbar sind, z. B. bei Nutzung von Erdwärme oder Sekundärenergie.

§ 3

(1) Der Bürger hat den einwilligungspflichtigen Energiebedarf rechtzeitig vor dem beabsichtigten Termin der Inbetriebnahme der betreffenden Energieanlagen anzumelden. Muß für die Inbetriebnahme eine Anschlußanlage errichtet oder erweitert werden, gelten die Antragsfristen der Rechtsvorschriften über die Lieferung leitungsgebundener Energieträger. Sollen die Energieanlagen beim Neubau oder bei der Modernisierung von Eigenheimen auf-, an- oder eingebaut oder modernisiert werden, ist der Energiebedarf vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde anzumelden. Bei leitungsgebundenen Energieträgern sind die Anforderungen des § 25 Abs. 1 der Verordnung zu berücksichtigen.

(2) Die Anmeldung muß auf einem vom Energiekombinat herausgegebenen Vordruck vorgenommen werden. Zu jeder Anmeldung können im Einzelfall zusätzliche Angaben und Erläuterungen verlangt werden, soweit das für die Entscheidung über den Energieträgereinsatz erforderlich ist. Der Anmeldeinhalt kann im Einzelfall durch das Energiekombinat vereinfacht werden.

(3) Die Geltungsdauer der Einwilligung kann auf Antrag des Bürgers verlängert werden.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 4

In den Fällen des § 18 Abs. 1 der Verordnung kann das Energiekombinat den Anschluß unter der Bedingung, daß der Antragsteller die Arbeiten zum Anschluß oder zur Erweiterung auf seine Kosten ausführen muß, gestatten, soweit entsprechend den technischen Anschlußbedingungen die Grenze der Abnehmeranlage nicht am öffentlichen Versorgungsnetz festgelegt worden ist. Die Refinanzierung darf grundsätzlich nur mit einer Gemeinschaft von Bürgern zum Betrieb einer zentral angeschlossenen Abnehmeranlage, die an ein Elektroenergie-Versorgungsnetz mit Nennspannung > 1 kV angeschlossen ist, vereinbart werden.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Bürger darf einen Dritten an seine Abnehmeranlage anschließen lassen, wenn

1. zusammen mit dem Energiebedarf des Dritten die Grenzen des Normalbedarfs für die angeschlossene Abnehmeranlage nicht überschritten werden,
2. die Versorgung nicht von einer gesonderten Entscheidung abhängig ist und
3. die nach den technischen Anschlußbedingungen erforderliche Ausführungszustimmung für die Installationsarbeiten erteilt wurde.

Der Bürger, der den Anschluß zugelassen hat, ist verpflichtet, dem Energiekombinat unverzüglich die Veränderungen in den Tarifgrundlagen mit Zeitangaben anzuzeigen. Das begründet keinen Anspruch auf getrennte Energieverbrauchsabrechnung durch das Energiekombinat.

(2) Der Bürger darf beauftragt werden, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu gestatten, wenn

1. der volkswirtschaftliche Anschlußaufwand dadurch wesentlich vermindert werden kann,
2. der Bürger und der Dritte aus der Abnehmeranlage technisch sicher versorgt werden können,
3. dem Bürger bei der Energieverbrauchsabrechnung keine Nachteile entstehen,
4. der Anschluß des Dritten im Hinblick auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks dem Bürger zumutbar ist und
5. zwischen dem Grundstück des Bürgers und dem des Dritten eine gemeinsame Grenze besteht, es sei denn, der Dritte legt die Erklärung des Eigentümers, Rechts-trägers oder Verfügungsberechtigten des dazwischen liegenden Grundstücks vor, daß er die Mitnutzung für die Leitungsverbindung einräumt.

(3) Auf der Grundlage der Auflage des Energiekombinats sollen sich die Beteiligten über die Einzelheiten der Mitnutzung einigen, insbesondere über

- die Art der Leitung und ihre Trassenführung,
- die Anschlußstelle zur Abnehmeranlage,
- den Umfang der Grundstücks-Mitnutzung während der Baumaßnahme,
- das Verfahren, in dem später notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an der Anschlußstelle und der Leitungsverbindung zur Anlage des Dritten vereinbart werden sollen,
- die Art und die Höhe der Entschädigung des Beauftragten.

Kommt die Einigung nicht zustande, kann jeder Beteiligte auf Abschluß und Ausgestaltung eines entsprechenden Vertrages klagen.